



Dorferneuerung Dettendorf  
Gemeinde Bad Feilnbach, Landkreis Rosenheim

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Dettendorf wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern die Genehmigung der Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG – 6. planrechtliche Behandlung – für den Ausbau des Römerrings beantragen. Die Planunterlagen können während der allgemeinen Geschäftsstunden vom 23.09.2019 mit 07.09.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Bad Feilnbach, Rathausplatz 1 in 83075 Bad Feilnbach eingesehen werden.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Bei den beabsichtigten Maßnahmen sind weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahmen Risiken hinsichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erkennbar oder zu erwarten. Diese Aussage bezieht sich auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna einschließlich artenschutzrechtlicher Belange und der biologischen Vielfalt, Klima und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes, sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

München, 16.09.2019

Guido Romor  
Baudirektor